

Stadt Obertshausen	<b>S-308</b>
Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Obertshausen	

## **Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Obertshausen**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl I S. 90, 93) in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl I S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in ihrer Sitzung am 01.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **Vor § 1 Geschlechterneutrale Formulierung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Satzungstext die männliche Form gewählt. Alle Inhalte beziehen sich jedoch auf Angehöriger aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

### **§ 1 Grundsätze**

(1) Als Anerkennung für ihre ehrenamtlichen Leistungen und zur allgemeinen Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Bereich des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfeleistungen und des Katastrophenschutzes können die Mitglieder der Einsatzabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Obertshausen eine jährliche Ehrenamtsprämie als Aufwandsentschädigung bzw. Ehrenamtsprämie nach § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

(2) Die Ehrenamtsprämie wird Feuerwehrangehörigen für die Betreuung der Kinderfeuerwehr, Mitgliedern der Einsatzabteilungen für die Teilnahme an Einsätzen, an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung, auch der Jugendfeuerwehr gewährt.

### **§ 2 Bereitstellung von Haushaltsmitteln**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Vorschlag des Magistrats in der Haushaltssatzung der Stadt Obertshausen über den im jeweiligen Haushaltsjahr bereitzustellenden Gesamtbetrag für die Gewährung einer Ehrenamtsprämie.

(2) Die bereitgestellten Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan der Stadt Obertshausen darzustellen.

(3) Über die Verwendung der Haushaltsmittel für die Ehrenamtsprämie hat die Stadtbrandinspektion einen jährlichen Nachweis zu führen.

### **§ 3 Höhe der Ehrenamtsprämie**

(1) Die jährliche Festsetzung der Ehrenamtsprämie für einen aktiven Feuerwehrangehörigen ermittelt sich über ein einsatzbezogenes Punktesystem für die

1. Betreuung der Kinderfeuerwehr
2. Beteiligung an Einsätzen

Stadt Obertshausen	<b>S-308</b>
Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Obertshausen	

3. Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
  4. Teilnahme an Arbeitseinsätzen
  5. Ausbildung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Zur Berechnung der Ehrenamtsprämie kann nur die Teilnahme an solchen Einsätzen, Maßnahmen oder sonstigen Veranstaltungen herangezogen werden, die in entsprechenden Teilnehmerlisten oder anderer geeigneter Form dokumentiert und von dem jeweiligen Wehrführer oder dessen Stellvertreter unterzeichnet bzw. bestätigt ist.
- (3) Die Höhe der individuell erreichten Punktzahl eines aktiven Feuerwehrangehörigen ermittelt die Stadtbrandinspektion für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres durch die Auswertung der jeweiligen Teilnehmerlisten.
- (4) Die Wertigkeit eines Prämienpunktes, der für alle zu berücksichtigenden aktiven Feuerwehrangehörigen einheitlich im jeweiligen Haushaltsjahr anzuwenden ist, errechnet sich mittels Division des jährlichen Haushaltsansatzes durch die von allen Aktiven erreichte Gesamtpunktzahl.

#### **§ 4 Festsetzung und Auszahlung der Ehrenamtsprämie**

- (1) Die von den einzelnen aktiven Feuerwehrangehörigen erreichte Ehrenamtsprämie wird durch die jeweiligen Feuerwehrausschüsse auf Vorschlag der Wehrführung bis spätestens zum 31. März des darauffolgenden Jahres schriftlich festgestellt.
- (2) Die Auszahlung der einzelnen Prämien hat unmittelbar im Anschluss an die Feststellung der Feuerwehrausschüsse durch die Stadtbrandinspektion unbar über die Stadtkasse als einmaliger Betrag zu erfolgen.
- (3) Die Höhe der auszahlenden Ehrenamtsprämie pro Person ist auf einen jährlichen Höchstbetrag von 840,- € begrenzt.

#### **§ 5 Bemessungsgrundlage der Ehrenamtsprämie**

- (1) Die Ehrenamtsprämie ist variabel nach Leistungen gestaffelt und ermittelt sich über ein einsatzbezogenes Punktesystem. Die gesammelten Punkte bestimmen die Höhe der Vergütung.
- (2) Für die Beteiligung an den Einsätzen, der Ausbildung, auch für die Jugendfeuerwehr und am Feuerwehrausschuss durch Mitglieder der Einsatzabteilung können folgende Punkte gesammelt werden, wobei eine Ehrenamtsprämie erst erlangt werden kann, wenn ein Mitglied mindestens an 14 Ausbildungsdiensten im Kalenderjahr teilgenommen hat:
- |                                      |                        |
|--------------------------------------|------------------------|
| a. Einsätze                          | 3 Punkte je Einsatz    |
| b. Ausbildung                        |                        |
| Teilnahme an regulärem Dienst        | 1 Punkt je Ausbildung  |
| Durchführung von regulärem Dienst    | 2 Punkte je Ausbildung |
| Teilnahme an sonstigem Dienst        | 1 Punkt je Ausbildung  |
| Durchführung von sonstigem Dienst    | 2 Punkte je Ausbildung |
| Teilnahme an Ganztagesausbildung     | 2 Punkte je Ausbildung |
| Durchführung von Ganztagesausbildung | 3 Punkte je Ausbildung |
| c. Jugendfeuerwehr                   |                        |
| Ausbildungsteilnahme                 | 1 Punkt je Ausbildung  |
| Durchführung                         | 2 Punkte je Ausbildung |
| d. Mitarbeit im Feuerwehrausschuss   | 5 Punkte je Mitglied   |
- (3) Für die Betreuung der Kinderfeuerwehr durch Angehörige der freiwilligen Feuerwehr können folgende Punkte gesammelt werden, wobei eine Ehrenamtsprämie erst erlangt werden kann, wenn ein Mitglied mindestens an 15 Ausbildungseinheiten im Kalenderjahr teilgenommen hat:
- |                                |                        |
|--------------------------------|------------------------|
| Ausbildung der Kinderfeuerwehr | 2 Punkte je Ausbildung |
|--------------------------------|------------------------|

Stadt Obertshausen	<b>S-308</b>
Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Obertshausen	

### **§ 6 Sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Behandlung**

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Ehrenamtsprämien ist Sache des Empfängers.

### **§ 7 Geltungsbereich**

Die Regelung dieser Satzung gelten für die Freiwillige Feuerwehr Obertshausen. Anderweitige gesetzliche Regelungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2023 in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Obertshausen, den 02.06.2023

Der Magistrat der  
Stadt Obertshausen

Manuel Friedrich  
Bürgermeister

<b>Änderungsverlauf</b>	
<b>Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Obertshausen</b>	
Aktenzeichen	020.061:Ortsrecht/S308
Datum des Beschlusses	01.06.2023
Datum der Ausfertigung	02.06.2023
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	07.06.2023
Datum des Inkrafttretens	01.07.2023